

**Bebauungsplan Nr. 592, 1. Änd. „Gewerbefläche westlich Carlo-Schmid-Allee“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

## **Planung**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Ahlem und ist ca. 2.050 m<sup>2</sup> groß. Es umfasst die Flurstücke 33/11, 33/12, sowie Teile der Flurstücke 33/9, 33/10, 33/14 und 33/13 der Gemarkung Limmer, Flur 1. Der Geltungsbereich orientiert sich am bereits vorhandenen Bebauungsplan Nr. 592 und beinhaltet den dort festgesetzten Fuß- und Radweg.

Ziel ist eine flächenmäßig geringfügige Vergrößerung des Gewerbegebietes in Richtung Westen und Süden auf die bisherige Verkehrsfläche und die Festsetzung eines Leitungsrechtes zugunsten der Stadt Hannover. Entlang der Carlo-Schmid-Allee soll der dort festgesetzte Pflanzstreifen nach Süden fortgesetzt werden.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet besitzt aktuell keine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Aktuell ist das Plangebiet weitestgehend unversiegelt. Es handelt sich um Brachland mit vereinzelt Baum- und Strauchbewuchs. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen bieten Vögeln und Kleinsäugetieren einen potenziellen Lebensraum. Die Ruderalfluren besitzen eine Bedeutung als Habitat für Insektenarten wie Heuschrecken oder Schmetterlinge. Ggf. vorhandene Baumhöhlen könnten Fledermäusen als Quartier dienen. Informationen zum Vorkommen von gefährdeten oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten liegen jedoch nicht vor.

Die unversiegelten und vegetationsbestandenen Flächen besitzen positive Effekte für die bioklimatische Ausgleichsfunktion und tragen zur Niederschlagsretention bei.

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind weitere Grünflächen in Form von Gehölzbeständen und Brachflächen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Plangebiet besteht und dass Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften existieren.

## **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei einer Realisierung der Planung wird es zum Verlust der Vegetationsstrukturen und zu einer Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen kommen. Damit verbunden wären der Verlust von vorhandenen Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten.

Demgegenüber stehen Festsetzungen zu Begrünungsmaßnahmen, durch welche der begrünte Charakter des Gebietes weitestgehend erhalten werden soll. Dafür wird entlang der Carlo-Schmid-Allee ein 6 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt, welcher mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und erhalten ist. Bei der Gehölzauswahl sollte auf deren Eignung als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere blütenbesuchende Insekten geachtet werden.

Weitere Lebensräume können durch die vorgesehene Begrünung der Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20° entwickelt werden. Bei der Ausgestaltung sollte jedoch auf eine ausreichende Substratausstattung und intensive Begrünung Wert gelegt werden. Hier sollten die textlichen Festsetzungen in § 4 entsprechend ergänzt und konkretisiert werden. Bei der Pflanzenauswahl sollten heimische Pflanzen bevorzugt werden, da diese i. d. R. eine höhere Attraktivität u. a. für blütenbesuchende Insekten besitzen. Das ökologische Potenzial der Gründächer lässt sich außerdem durch die Anlage von Nisthabitaten für Insekten (offensandige Bereiche, Totholzelemente u. a.) deutlich verbessern.

Durch die vorgesehenen Pflanzstreifen und Gründächer kann zudem ein mikroklimatisch wirksamer Bereich im Plangebiet geschaffen werden.

### **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, da eine vollständige Versiegelung der Flächen bereits planungsrechtlich zulässig wäre.

### **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Es sind keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten im Plangebiet bekannt, für welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf der Fläche (z. B. Igel) bzw. in den Gehölzen (z. B. Bilche) aufhalten können. Um sicherzustellen, dass durch Räumungsarbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, sollten zuvor Kontrollen durch Fachgutachter\*innen vorgenommen werden. Sofern bspw. besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 17.12.2020

67.70 Rü